

Falzdifferenzen beim Flyer: Was ist hier noch zulässig?

EIN GUTACHTER BERICHTET AUS DER PRAXIS (58). Ein Hotelbesitzer reklamierte die gesamte Lieferung der frisch gedruckten Werbeflyer, da diese nach seiner Auffassung aufgrund zu hoher Falzdifferenzen nicht zu gebrauchen waren. Die Buchbinderei argumentierte dagegen, dass gewisse Differenzen bei maschineller Verarbeitung nicht vermeidbar sind und dass die beanstandeten Flyer deshalb keinen Mangel aufweisen. An dieser Stelle benötigte das zuständige Amtsgericht die Klärung der Beweisfrage durch einen Sachverständigen.

Die Beweisfrage lautete: Sind die von der Beklagten produzierten und gelieferten Werbeflyer mangelhaft und nicht abnahmefähig?

SACHLAGE. Die Werbeflyer wurden beidseitig vierfarbig bedruckt. Das DIN-A4-Ausgangsformat wurde dann in der buchbinderischen Weiterverarbeitung im Altarfalz zu DIN A5 gefalzt.

Im Einzelnen wurde beanstandet, dass das vorgegebene Falzmaß teilweise nicht eingehalten wurde, sodass es auf der Vorderseite zu Blitzeffekten eines auf der Rückseite gedruckten Motivs komme (siehe Abbildung). Weiterhin sei der Altarfalz bei manchen Flyern schief oder vorne im Fenster nicht geschlossen.

UNTERSUCHUNGEN. Zur Untersuchung wurde die gesamte Auflage zugesandt, sodass vom Sachverständigen eine statistisch gesicherte Probenentnahme erfolgen konnte. An insgesamt 60 gezogenen Mustern, der so genannten Durchschnittsprobe, erfolgte dann letztendlich die genaue Vermessung der Falzdifferenzen.

Als Richtlinie für die Beurteilung der Falzdifferenzen dienten die vom Bundesverband Druck und Medien 1997 veröffentlichten und noch immer gültigen »Maßtoleranzen bei verformenden und trennenden Arbeitsgängen für die industrielle buchbinderische Verarbeitung von Druckprodukten«. Aus dieser Ausarbeitung geht hervor, dass die maximalen Falztoleranzen bei Einbruchfalzungen $\pm 0,55$ mm betragen dürfen.

ERGEBNISSE. Die Messungen der Falzdifferenzen ergaben, dass die maximale Falztoleranz von $\pm 0,55$ mm bei 63 Prozent der

untersuchten Exemplare entweder am linken oder auch am rechten Falz zum Teil deutlich überschritten wurde. An diesen Exemplaren war jeweils im linken oder im rechten Falzbereich ein Streifen (Blitzer) der rückseitig gedruckten Abbildung auf der Vorderseite deutlich erkennbar.

Bei 80 Prozent der untersuchten Exemplare war ein visuell erkennbarer schiefer Falz oder ein zu großer Mittelspalt beim Altarfalz festzustellen.

Weiterhin fiel auf, dass auch bei denjenigen Exemplaren, die innerhalb der Falztoleranzen liegen, das auf der Rückseite gedruckte



Im linken oder im rechten Falzbereich war ein Streifen (Blitzer) der rückseitig gedruckten Abbildung auf der Vorderseite erkennbar.

Motiv »blitzt«, also im Falzbereich auf der Vorderseite zu sehen ist.

VERMEIDBARER FEHLER. Hier lag offensichtlich ein konzeptioneller Fehler vor. Wie aus der Gerichtsakte zu entnehmen war, wies die Beklagte in einem Schreiben darauf hin, dass gewisse Falztoleranzen bei der industriellen buchbinderischen Verarbeitung nicht zu vermeiden sind. Mit dem Hintergrund dieses Wissens hätte man daher bereits beim Druck

Problemfälle aus grafischen Betrieben

DD-Serie ■ Michael Kirmeier, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Qualitätsbeurteilung von Druckergebnissen, betreibt ein Sachverständigenbüro in München und ist für die Fa. Prüfbau tätig (Tel. 0 89/62 26 94 03, www.druckgutachten.de).



Michael Kirmeier

- Folge 57 ▶ Werden Inkjetdruckköpfe von der Versicherung erfasst? DD 34
- Folge 58 ▶ Falzdifferenzen – Was ist hier noch zulässig? DD 36
- Folge 59 ▶ Feuchtwasserzentrale mit Transportschaden DD 38

dem Problem der »Blitzer« entgegenwirken können. Dazu hätte das Format des sich auf der Rückseite befindlichen Motivs in der Breite etwas gekürzt werden müssen. Durch diese Maßnahme hätte dann letztlich auch vermieden werden können, dass bei auftretenden Falzabweichungen auch innerhalb der zulässigen Toleranzen das rückseitig gedruckte Motiv auf der Vorderseite sichtbar wird.

FAZIT. Nach den durchgeführten Untersuchungen konnte schließlich ausgesagt werden, dass der größte Anteil der Werbeflyer aufgrund der Überschreitung der tolerierbaren Falzabweichungen mangelhaft ist und somit ein berechtigter Grund zur Reklamation beziehungsweise zur Nachbesserung besteht. Die produzierten Werbeflyer waren somit nicht abnahmefähig. Die mangelhaften Exemplare hätten aussortiert und nachgedruckt werden müssen, was bezüglich des Aufwandes sehr wahrscheinlich einem kompletten Neudruck gleichkommt. Für den Nachdruck konnte die Empfehlung gegeben werden, das auf der Rückseite befindliche Motiv in der Breite etwas kleiner zu gestalten, um die Gefahr von »Blitzern« im Falzbereich generell zu minimieren.